



Newsletter

der AG Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

2012-07

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

nach der Sommerpause melden wir uns frisch erholt zurück und übersenden Ihnen den Newsletter für den Monat August:

1. Urteile aus dem Medizinrecht

Zur Reichweite der Haftung eines fehlerhaft handelnden Operators

Der BGH hat sich mit der Reichweite der Haftung eines fehlerhaft handelnden Operators auseinander gesetzt und Folgendes entschieden:

Wird wegen eines Fehlers des Erstoperateurs eine weitere Operation erforderlich, haftet der fehlerhaft handelnde Erstoperateur auch für beim oder durch den Zweiteingriff eintretende Komplikationen, sofern diese noch unter den Schutzzweck der Norm fallen.

Der Schutzzweck der Norm erfordert einen inneren Zusammenhang mit der durch den Schädiger geschaffenen Gefahrenlage. An dem erforderlichen inneren Zusammenhang kann es fehlen, wenn das Schadensrisiko der Erstbehandlung im Zeitpunkt der Weiterbehandlung schon gänzlich abgeklungen war, sich der Behandlungsfehler des Erstbehandelnden auf den weiteren Krankheitsverlauf also nicht mehr ausgewirkt hat. Dies gilt auch dann, wenn es um eine Behandlung einer Krankheit geht, die mit dem Anlass für die Erstbehandlung in keiner Beziehung steht, oder wenn der die Zweitschädigung herbeiführende Arzt in außergewöhnlich hohem Maße die an ein gewissenhaftes ärztliches Verhalten zu stellenden Anforderungen außer Acht gelassen und derart gegen alle ärztlichen Regeln und Erfahrungen verstoßen hat, dass der eingetretene Schaden seinem Handeln haftungsrechtlich-wertend allein zugeordnet werden muss.

Im vorliegenden Fall bejahte der BGH diesen inneren Zusammenhang und gab der Schadenersatzklage auch hinsichtlich der eingetretenen Folgeschäden statt.

BGH, Urteil vom 22.05.2012 – VI ZR 157/11

Keine hinreichende gesetzliche Grundlage für eine betreuungsrechtliche Zwangsbehandlung

Der BGH hat seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, wonach einem Betreuer an Stelle des Betroffenen die Befugnis zustand, entgegen dem Willen des Betroffenen in dessen ärztliche Behandlung einzuwilligen, wenn der Betroffene geschlossen untergebracht war und das Betreuungsgericht die Unterbringung zur Heilbehandlung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB genehmigt hatte.

Zur Begründung verweist der erkennende Senat auf 2 Entscheidungen des BVerfG aus dem Jahr 2011, wonach Zwangsbehandlungen im strafrechtlichen Maßregelvollzug nur auf Grundlage eines Gesetzes zulässig sind. Diese Vorgaben sind auch auf die Zwangsbehandlung im Rahmen einer betreuungsrechtlichen Unterbringung zu übertragen. § 1906 BGB genüge als Grundlage für eine bloße Freiheitsentziehung diesen Anforderungen nicht. Folglich fehle es an einer gesetzlichen Grundlage für die Zwangsbehandlung.

BGH, Beschlüsse vom 20.06.2012 - XII ZB 99/12 und XII ZB 130/12

Exkurs Vertragszahnartzrecht HVM-Regelung der KZÄV Hamburg nicht rechtswidrig

Der klagende Zahnarzt hatte mit mehreren Vertragszahnärzten eine Praxisgemeinschaft gegründet. Der HVM der beklagten KZÄV sah bei in Praxisgemeinschaft befindlichen Zahnärzten vor, dass Abrechnungsfälle, die innerhalb eines Quartales in mehr als einer Praxis vorkamen, in der Fallzahlermittlung nur bis zu einem Anteil von 5% der Gesamtfallzahl der jeweiligen Praxis berücksichtigt werden. Überschreitungsfälle wurden zwischen den behandelnden Praxen der Praxisgemeinschaft gleichermaßen aufgeteilt.

Unter Bestätigung des Urteils des LSG Hamburg wies das BSG die Revision des Klägers zurück. Die angegriffene Regelung des HVM ist nach Ansicht der Richter rechtmäßig. So sei die Toleranzgrenze von 5%, die an den durchschnittlichen Anteil von Überweisungen von Zahnärzten an Kieferorthopäden angelehnt ist, nicht zu beanstanden. Auch die Aufteilung der diese Grenze überschreitenden Fälle dergestalt, dass die pro Fall abrechenbare Punktmenge auf die an der Behandlung beteiligten Praxen verteilt werde, verletze das Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit nicht.

BSG, Urteil vom 27.06.2012 – B 6 KA 37/11 R

Krankenkassen sind an Gesamtverträge grundsätzlich gebunden

Die klagende BKK beehrte von der beklagten KZÄV Bayern eine Erstattungszahlung wegen überzahlter Gesamtvergütung für das Jahr 2003. Hierzu machte die BKK geltend, dass das Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips (WOrtPrG) in der zwischen dem Landesverband der BKK Bayern und der KZÄV geschlossenen Honorarvereinbarung nicht korrekt umgesetzt worden sei. Dadurch sei ein falscher – da erhöhter – Durchschnittswert für die Mitglieder zugrunde gelegt worden, sodass ca. 2,6 Mio. € zu viel gezahlt worden sei.

Die Revision der beklagten KZÄV hatte Erfolg.

Das BSG überträgt die im vertragsärztlichen Bereich geltende Rechtsprechung, dass Krankenkassen grundsätzlich an die Gesamtverträge gebunden sind, die von den zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen mit der KÄV abgeschlossen wurden, auch auf den zahnärztlichen Bereich. Ausnahmen von dieser Bindung kommen nur dann zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gesamtvergütungssystems in Betracht, wenn ein Gesamtvertrag ganz oder teilweise nichtig ist. Der hierfür erforderliche qualifizierte Gesetzesverstoß, d.h. die offensichtliche Missachtung eines eindeutigen Verbots, konnte vorliegend bereits nicht festgestellt werden. In Ermangelung eines solchen Verstoßes ließ das BSG die Frage der korrekten Umsetzung des WOrtPrG offen.

BSG, Urteil vom 27.06.2012 – B 6 KA 33/11 R

Kostenerstattung des Zahnarztes wegen mangelhafter Prothetik

Aufgrund eines Bescheids des Prothetik-Einigungsausschusses hatte der Zahnarzt die durch Eingliederung schadhafte Zahnersatzes entstandenen Kosten zurückzuerstatten. Der klagende Zahnarzt machte mit seiner Revision geltend, dass die Voraussetzungen des analog anzuwendenden § 628 Abs. 2 BGB nicht erfüllt seien.

Wie bereits der vorherige Instanzenzug ist auch die Revision des Zahnarztes ohne Erfolg geblieben. Der Senat wendet die für die Wirtschaftlichkeitsprüfung geltenden Grundsätze auch bei Schadensersatzansprüchen wegen mangelhafter Prothetik an. Ebenso wie im Ersatzkassenbereich, zu dem es bereits Entscheidungen des BSG gibt, ergibt sich aus einem Gesamtzusammenhang der Vorschriften der §§ 23ff. BMV-Z auch im vorliegend betroffenen Primärkassenbereich ein Schadensersatzanspruch auf Kostenrückerstattung. Die fehlende Nutzbarkeit des Zahnersatzes indiziert hierbei eine schuldhaft Pflichtenverletzung des Zahnarztes.

BSG, Urteil vom 27.06.2012 – B 6 KA 35/11 R

2. Urteile für Medizinrechtler/innen

Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt gewährt erstmals Entschädigung für eine überlange Verfahrensdauer

Anspruchsgrundlage für einen Entschädigungsanspruch ist § 198 Abs. 1 GVG, der voraussetzt, dass der Betroffene vor dem mit der Hauptsache befassten Gericht die Verfahrensdauer gerügt hat (§ 198 Abs. 3 GVG).

In dem konkreten Fall ging es um eine Polizistin, die sich vor dem Verwaltungsgericht gegen eine Umsetzung wandte. Das Verfahren wurde erst zwei Jahre nach Eingang der Klage abgeschlossen, wobei das OVG der Ansicht war, dass angesichts der geringen Schwierigkeit des Verfahrens diese Verfahrenszeit als nicht mehr angemessen angesehen werden kann.

OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.07.2012 –7 KE 1/11

3. Aktuelles

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte zur Sterbehilfe in Deutschland - Anspruch auf Rechtsschutz nicht auf tödliche Medikamente

Die Prüfung eines Rechts auf würdevolles Sterben bleibt weiterhin nationalen Gerichten vorbehalten. In diesem Sinne entschied der EGMR am 19. Juli 2012 in einer gegen die Bundesrepublik Deutschland geführten Beschwerde.

Im Ausgangsfall hatte eine deutsche Behörde den Erwerb eines tödlichen Medikamentes für die künstlich beatmete Ehefrau des Beschwerdeführers abgelehnt. Die deutschen Gerichte verweigerten eine Sachprüfung der dagegen erhobenen Klage des Ehemannes, nachdem die Ehefrau in der Schweiz Suizid beging. Der EGMR entschied, dass allein die verweigerte Sachprüfung durch Behörden und Gerichte den Beschwerdeführer in seinem eigenen Recht aus Art. 8 EMRK verletze. Er stellte damit lediglich eine verfahrensrechtliche Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers fest. Die materielle Beurteilung der Anerkennung eines Rechts auf würdevolles Sterben sei dagegen Sache der nationalen Gerichte. Der Beschwerdeführer sei zudem nicht klagebefugt gewesen, die Verletzung von Rechten seiner Frau zu rügen, aber in eigenen Rechten betroffen.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 09.07.2012, Beschwerde Nr. 497/09

Quelle: Deutscher Anwaltverein, Büro Brüssel:
anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-30-12-final.pdf

Empfehlung der Verschreibungspflicht der Analgetika Acetylsalicylsäure, Ibuprofen, Diclofenac und Naproxen

Der Sachverständigenausschuss für Verschreibungspflicht beim BfArM hat in seiner Sitzung vom 26.06.2012 die Unterstellung der Analgetika Acetylsalicylsäure, Ibuprofen, Diclofenac und Naproxen unter die Verschreibungspflicht für Packungsgrößen empfohlen, wenn diese den Bedarf von vier Tagesdosen überschreiten. In gleicher Sitzung wurde ein Antrag auf vollständige Unterstellung des Paracetamol unter die Verschreibungspflicht abgelehnt. Die Substanz unterliegt bereits seit 2009 partiell der Verschreibungspflicht: Nur Packungen, die die eine Gesamtwirkstoffmenge von 10 g Paracetamol nicht überschreiten, stehen für die Selbstmedikation zur Verfügung.

www.bfarm.de/DE/Pharmakovigilanz/Verschreibungspflicht/Protokolle/69Sitzung/kurzprotokoll.html;jsessionid=9AE77BA980B7ED1510A942CC3EE3B405.1_cid103

4. Literaturhinweis

Druckfrisch erschienen ist soeben die 2. Auflage des Fachanwaltskommentars Medizinrecht. Die Autoren des Kurzkommentars haben es sich zur Aufgabe gemacht, das Medizinrecht speziell für die anwaltliche Praxis komprimiert unter Beachtung der neuen Rechtsprechung und neuer Sachgebiete darzustellen.

Fachanwaltskommentar Medizinrecht, herausgegeben von Dr. Dorothea Prütting, 2. Auflage, Luchterhand 2012, 158,00 €, ISBN 978-3-472-08008-4

5. Stellenanzeigen

Wir sind eine bundesweit tätige Kanzlei im Medizinrecht und suchen zur Verstärkung unseres Teams in Berlin und Köln einen hochqualifizierten Rechtsanwalt (m/w). Wir suchen Kollegen/-innen, idealerweise mit Berufungsverfahrung insbesondere in den Bereichen Krankenhausrecht, Vertragsarztrecht und im Bereich der Rehabilitationseinrichtungen. Bewerber sollten Prädikatsexamina und nach Möglichkeit eine abgeschlossene Dissertation mitbringen.

Dr. Halbe – RECHTSANWÄLTE-, RA Sven Rothfuß, Im Mediapark 6A,
50670 Köln, E-Mail: sven.rothfuss@medizin-recht.com

Hinweise zum Schluss:
Zur korrekten Darstellung des Newsletters sollten Sie die Grafiken herunterladen!

Impressum: Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht des Deutschen Anwaltvereins, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon 030 – 72 61 52 – 0; Fax 030 – 72 61 52 – 190
V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Babette Christophers, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Medizinrecht
Redaktion: Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht
Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit

Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die Mitgliederverwaltung des DAV: Frau Allmendinger- Tel. 0 30 / 72 61 52-144.
D E U T S C H E R A N W A L T V E R E I N - Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.:
0 30 / 72 61 52 - 1 90, dav@anwaltverein.de

Hrsg. vom Geschäftsführenden
Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im DAV

